

Satzung des Fördervereins der Grundschule Habichtswald-Dörnberg

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Habichtswald-Dörnberg“. Nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Habichtswald-Dörnberg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 2

Zweck und Eintragsabsicht

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bezweckt insbesondere, auch durch das Sammeln von Spenden, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Andere im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen sollen unterstützt werden.
- 2.3 Weiterhin strebt der Verein die Einrichtung, Unterstützung und finanzielle Sicherstellung einer Betreuung an der Grundschule Habichtswald-Dörnberg an.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Sachkosten können auf Nachweis erstattet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person und Personengesellschaften, die sich der Schule verbunden fühlen. Jegliche Personengesellschaft hat bei Abstimmung einen Interessenvertreter zu bestimmen. Mehrstimmiges Wahlrecht bei Personengesellschaften ist ausgeschlossen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt die Entscheidung dem Antragsteller in Textform (z. B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) mit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt bei Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres und ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- 4.2 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dessen Haltung mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 5

Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 6.1 Der Mitgliederversammlung obliegt es,
- a) die Richtlinien des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand, den Kassenprüfer sowie einen Ersatzkassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen;
 - e) Entscheidungen über gestellte Anträge zu treffen;
 - f) über Satzungsänderungen zu beschließen.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand in Textform (z. B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) zu laden.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- 6.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 6.5 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses verlangt. Diese hat binnen 4 Wochen nach Kenntnisnahme durch den Vorstand stattzufinden.
- 6.6 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6.7 Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 6.8 Über die Mitgliederversammlung ist durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter

und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist dem Vorstand binnen 4 Wochen vorzulegen.

- 6.9 Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn 2/3 aller Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- 6.10 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten, sofern kein Ersatzmitglied im Wege einer Selbstergänzung in den Vorstand nach § 7 d. S. nachrückt.

§ 7

Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie aus bis zu 2 Beisitzern.
- 7.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 7.3 Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren. Der Vorstand kann über einen Einzelbetrag von bis zu 500,00 € verfügen, ohne hierfür eine Mitgliederversammlung einberufen zu müssen.
- 7.4 Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies begehren, eine Vorstandssitzung ein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden kann eine Einberufung auch durch den Stellvertreter erfolgen. Die Einberufung kann formlos erfolgen. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter müssen der Vorsitzende oder der Stellvertreter oder der Kassierer sein, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben ist.
- 7.6 Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Ein gewählter Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 7.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Vorstandsbeschluss aus den Vereinsmitgliedern ergänzen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 7.8 Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

§ 8

Kassenprüfer

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Der Kassenprüfer prüft die Jahresrechnung des Vorstands und berichtet der Mitgliederversammlung darüber. Der Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, jedoch spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen. Der

Kassenprüfer hat den Entlastungsantrag zu stellen. Der Prüfungsbericht ist sachlich und wertungsfrei zu halten.

§ 9

Beiträge

- 9.1 Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Er ist am 01.09. eines jeden Jahres fällig. Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung des festgelegten Jahresbeitrags erfolgt zu Geschäftsjahresbeginn grundsätzlich bargeldlos per Lastschrifteinzug oder per Überweisung.
- 9.2 Bei Eintritt eines neuen Mitglieds im laufenden Geschäftsjahr wird der Jahresbeitrag sofort fällig.
- 9.3 Im Falle einer Betragserhöhung steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu.
- 9.4 Bei Austritt oder Ausscheiden erfolgt keine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

§ 10

Geschäfts- und Finanzordnungen sowie sonstige besondere Ordnungen

- 10.1 Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden.

§ 11

Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

- 11.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Habichtswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Anwendung der Regelung des BGB

- 12.1 Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

- 13.1 Diese Satzung wurde in der Versammlung vom 28.10.2021 beschlossen und tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.